



Gegenstand: **Stefan Kröll u. Katharina Jagerhofer**
Baubehördliche Bewilligung
Neubau eines Stallgebäudes (Landwirtschaftliches Betriebsgebäudes) für Rindvieh,
Errichtung einer Festmistlagerstätte, einer Sickerschachanlage sowie Ausführung von
Geländeveränderungen auf dem GST NR. 362/4 in der KG 68213 Floing

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom:	04.07.2026
haben	Stefan Kröll und Katharina Jagerhofer
gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§ 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i.d.f.F.
um die Erteilung der Baubewilligung für:	Neubau eines Stallgebäudes (Landwirtschaftliches Betriebsgebäudes) für Rindvieh, Errichtung einer Festmistlagerstätte, einer Sickerschachanlage sowie Ausführung von Geländeveränderungen auf dem GST NR. 362/4 in der KG 68213 Floing
auf der Grundstücksfläche:	Nr.: 362/4
	EZ.: 77
	KG.: Floing angesucht.
Verhandlung mit Ortsaugenschein für:	Neubau eines Stallgebäudes (Landwirtschaftliches Betriebsgebäudes) für Rindvieh, Errichtung einer Festmistlagerstätte, einer Sickerschachanlage sowie Ausführung von Geländeveränderungen auf dem GST NR. 362/4 in der KG 68213 Floing
Gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.
Ort:	an Ort und Stelle
Um:	14:00 Uhr, am 29.09.2026
Verhandlungsleiter:	Thomas Wolf

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Für den Bürgermeister
i.A. Thomas Wolf

	Unterzeichner	Gemeinde Floing
	Datum/Zeit	11.09.2026 09:26:22
	Aussteller-Zertifikat	GLOBALTRUST 2015 GOVERNMENT 1
	Serien-Nr.	2587abad2d9c7310cdc95e
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter https://floing.at/gemeinde-4/amtssignatur/	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

Signatur aufgebracht von Thomas Wolf, 11.09.2026 09:26:22